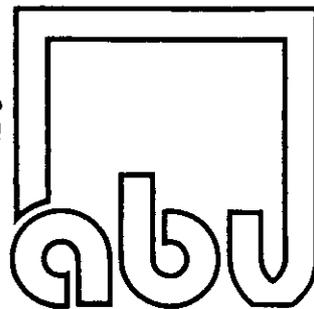


Landesverband Nordrhein-Westfalen
Landesbüro Düsseldorf
Am Tannenbaum 8, 4030 Ratingen 6
Tel. 02102/68708 - Telefax 02102/66828,
Bürozeit 9.30-16.00 Uhr, außer mittwochs
nachmittags und sonnabends

MMZ 10 / 3256



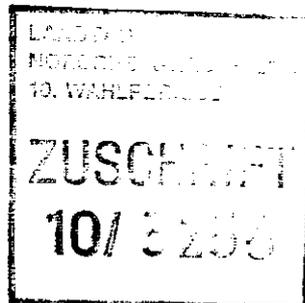
Arbeitsgemeinschaft
Beratender Ingenieure
- Vermessung - e.V.

ABV-Geschäftsstelle, Walckerstr. 10, 7000 Stuttgart 50, Tel. (0711) 560024

An die Mitglieder
des Innenausschusses
des Landtages NW

Haus des Landtages

4000 Düsseldorf 1



Ihr Zeichen

Unser Zeichen

R/K

Ihre Nachricht vom

den 10.1.1990

Betr.: Gesetz zur Änderung des VermKatG NW
Änderung der Berufsordnung für die ÖbVI in NW
(ÖbVermIngBO) vom 27.4.1965 (SGV.NW 7134)

Verehrte Frau Abgeordnete,
sehr geehrter Herr Abgeordneter !

Die Bitte des Innenministers vom 9.11.1989 zu dem von ihm vorgelegten Formulierungsvorschlag zur Änderung der Berufsordnung der ÖbVI Stellung zu nehmen, veranlaßt uns, Sie erneut anzusprechen.

Zunächst ist bemerkenswert, daß der Innenminister im vorgenannten Schreiben nunmehr auch zur Erkenntnis gelangt ist und feststellt, daß der Besitzstand der freiberuflich tätigen Vermessungsingenieure zu wahren ist. Denn er formuliert:

"Der beiliegende Formulierungsvorschlag zeigt einen möglichen Weg auf, **den Besitzstand** derjenigen privaten Vermessungsingenieure zu berücksichtigen, die nach bisheriger Rechtsprechung Gebäude für die Fortführung des Katasters einmessen durften, nach der vorgesehenen gesetzlichen Regelung aber nicht mehr dazu berechtigt wären."

Damit hat auch der Innenminister seine in der Vergangenheit vertretene - nach dem Gutachten RA. Hergenahn vom 8.8.1989

nicht haltbare - Auffassung aufgegeben. Denn noch in seiner Stellungnahme vom 24.10.1989 an den Präsidenten des Landtages (Az: III C 1-7020) zur Vorlage 10/2469 hatte der Innenminister formuliert:

"Die Möglichkeit, Gebäudeeinträge vorzunehmen, stellt für die privaten Vermessungsstellen gegenwärtig eine Erwerbschance dar und ist kein eigentumsrechtlich geschützter Bestandteil des jeweiligen Betriebes."

Daß diese Position nicht haltbar gewesen ist, hat das vorgenannte Gutachten RA. Hergenahn klar gezeigt. Darauf hat die ABV immer wieder in Stellungnahmen und Gesprächen, zuletzt mit Schreiben vom 14.8.1989 an alle Landtagsabgeordneten und mit dem in Kopie beigefügten Schreiben vom 20.11.1989 an den Innenminister, hingewiesen.

In dem zuletzt genannten Schreiben haben wir noch einmal klar zum Ausdruck gebracht, daß die ABV einer Änderung des VermKatG NW - für die sie zwar keine zwingenden Gründe zu erkennen vermag - nur dann zustimmen könnte, wenn zeitgleich mit der Verabschiedung die Änderung der Berufsordnung für die ÖbVI in NW verabschiedet würde. Denn nur dieses Verfahren sichert den freiberuflich tätigen Vermessungsingenieuren ihren - nunmehr auch vom Innenminister anerkannten - Besitzstand.

Zu der Ihnen vom Bund der ÖbVI eV zugeleiteten Stellungnahme vom 25.11.1989 erlauben wir uns folgende Bemerkungen:

1. Es kann nach den Entscheidungen des OVG NW vom 14.1.1981 (7 A 662/78) und 6.2.1985 (7 A 456/83) doch keine Rede davon sein, daß die topographische Gebäudeeinträge systemwidrig sei. Denn genau das Gegenteil hat das oberste Verwaltungsgericht in NW festgestellt. An diese Entscheidung haben sich die Beteiligten zu halten.

2. Wenn die Gebäudeeinmessung als "5 %-Problem" dargestellt wird, dient dies offensichtlich dem Zweck, die Diskussion bewußt auf eine falsche Linie zu bringen. Denn sollte es den freiberuflich tätigen Vermessungsingenieuren nach der beabsichtigten Änderung des VermKatG nicht mehr möglich sein, Gebäude einzumessen, ist ihnen auch die Durchführung des kompletten Leistungsbildes "im Rahmen eines Bauvorhabens" nicht mehr möglich. Dies bedeutet in der Praxis, daß der beratende Vermessungsingenieur nur noch den Lageplan erstellen und die Absteckung des Gebäudes vornehmen dürfte. Für die Sockelabnahme und die Einmessung zum Liegenschaftskataster müßte der Bauherr ein anderes Vermessungsbüro, nämlich einen ÖbVI beauftragen. Der Bauherr wird aber aus Kostengründen und aus Gründen der Praktikabilität nicht zwei Vermessungsbüros, sondern nur noch den ÖbVI beauftragen. Dies nimmt den freischaffenden und beratend tätigen Vermessungsingenieuren die Existenzgrundlage und widerspricht zudem den vorgenannten Entscheidungen des OVG.

Im übrigen ist die vom BDVI und vom Innenminister genannte Zahl "7 %" nicht nachvollziehbar. Denn hierbei muß berücksichtigt werden, daß eine Vielzahl von Kommunen contra legem zusammen mit ihren Baugenehmigungen bzw. Aufforderungen zur Gebäudeeinmessung lediglich die ortsansässigen ÖbVI benennt. Gerade die ABV hat in einer Vielzahl von Vorgängen dafür gesorgt, daß dieses gesetzwidrige Verhalten der Kommunen unterlassen wird. Kommt der BDVI und der Innenminister des Landes nunmehr zur Feststellung, daß die Gebäudeeinmessungsbefugnis insgesamt nur 7 % der im Lande eingemessenen Gebäude betrifft, so muß der vorgenannte Umstand berücksichtigt werden.

3. Auch die ABV wendet sich gegen eine Werbung von freiberuflich tätigen Vermessungsingenieuren durch Anzeigen in Tageszeitungen oder auch in Fachzeitschriften. Eine rechtliche Handhabung hat die ABV gegenüber ihren Mitgliedern jedoch nicht. Bei der Darstellung des BDVI muß jedoch auch berück-

sichtigt werden, daß nicht nur freiberuflich tätige Vermessungsingenieure, sondern vielmehr auch ÖbVI massiv werben. Daß ihnen dieses nicht gestattet ist, räumt der BDVI selbst ein. Schon aus diesem Grunde kann die Werbung kein Argument für die Änderung des VermKatG NW sein.

4. Zur vorgeschlagenen Änderung der Berufsordnung erlauben wir uns, auf das in Kopie beigelegte Schreiben vom 20.11.1989 an den Innenminister zu verweisen. Bei der Lektüre der Stellungnahme des BDVI vom 25.11.1989 ist uns jedoch aufgefallen, daß sich dieser Verband in seiner Stellungnahme selbst widerspricht. Denn einerseits führt er aus:

"Von der Sache her ist eine Übergangsfrist nicht angemessen."

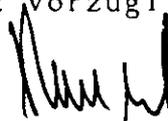
Zwei Zeilen weiter ist nachzulesen:

"Wir stehen einer Übergangsregelung ... nicht im Wege."

Die vom Innenminister vorgesehene Übergangsregelung sollte unter Berücksichtigung unserer Vorschläge aus dem Schreiben vom 20.11.1989 Eingang finden bei der Änderung der Berufsordnung.

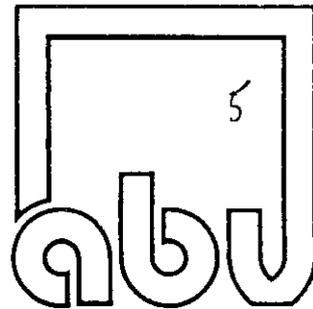
Sollte der Landtag wider Erwarten das VermKatG unabhängig von einer Änderung der Berufsordnung verabschieden, so dürfen wir höflich an die Zusage aller Fraktionen erinnern, daß spätestens zu Beginn der neuen Legislaturperiode die Änderung der Berufsordnung in Angriff genommen wird. Im übrigen regen wir an, für diesen Fall die in das VermKatG aufzunehmende Übergangsregelung zumindest auf die gesamte nächste Legislaturperiode zu erweitern, d.h. eine 5-jährige Übergangsregelung vorzusehen. Denn nur dann ist aus Sicht der ABV sichergestellt, daß der Besitzstand der freiberuflich tätigen Vermessungsingenieure innerhalb der Zeit gewährleistet ist, in der die Beratungen zur Änderung der Berufsordnung andauern.

Mit vorzüglicher Hochachtung



(RA. Remmel)
Geschäftsführer

Landesverband Nordrhein-Westfalen
Landesbüro Düsseldorf
Am Tannenbaum 8, 4030 Ratingen 6
Tel. 02102 / 68703 - Telefax 02102 / 66828,
Bürozeit 9.30-16.00 Uhr, außer mittwochs
nachmittags und sonnabends



ABV-Geschäftsstelle, Walckerstr. 10, 7000 Stuttgart 50, Tel. (0711) 560024

An den

Innerminister des
Landes Nordrhein-Westfalen
Haroldstraße 5

MMZ 10 / 3256

Arbeitsgemeinschaft
Beratender Ingenieure
Vermessung - e.V.

4000 Düsseldorf 1

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Ihre Nachricht vom

den 20.11.1989

R/K

Betr.: Änderung der Berufordnung für die öffentlich bestellten
Vermessungsingenieure in NW (ÖbVermIngBO) vom 27.4.1965
(SGV. NW. 7134)

Bezug: Gesetz zur Änderung des Vermessungs- und Katasterge-
setzes (VermKatG NW)

Ihr Zeichen: III C 1 - 7020

Sehr geehrte Damen und Herren !

Die ABV, die nach wie vor für eine Änderung des VermKatG NW keine zwingenden Gründe zu erkennen vermag, sieht sich nur dann in der Lage, der von der Landesregierung vorgeschlagenen Novellierung zuzustimmen, wenn vor der Verabschiedung des Gesetzentwurfes zur Änderung des VermKatG NW oder zeitgleich mit dieser der nunmehr vorliegende Gesetzentwurf zur Änderung der Berufsordnung für die öffentlich bestellten Vermessungsingenieure in NW verabschiedet wird.

Der mit Schreiben vom 9.11.1989 vorgelegte Entwurf dieses Gesetzes bedarf aus der Sicht der ABV jedoch einiger gravierender Korrekturen. Denn zutreffend weisen Sie in Ihrem Anschreiben darauf hin, daß durch die Änderung des VermKatG NW den freiberuflich tätigen Vermessungsingenieuren ihr Besitzstand genommen werden soll. Da ein derartiges Vorgehen jedoch nach dem Ihnen bereits vorliegenden Gutachten des Herrn RA. Hergenahn vom 8.8.1989 weder mit Art. 12 noch mit Art. 14 GG vereinbar ist,

muß eine Lösung gefunden werden, welche den Besitzstand der freiberuflich tätigen Vermessungsingenieure wahrt. Dieser Voraussetzung genügt der vorliegende Gesetzentwurf zur Änderung der Berufsordnung für die öffentlich bestellten Vermessungsingenieure NW vom 7.11.1989 aus Sicht der ABV nur unzureichend.

Da dieser Vorschlag in Anlehnung an unsere Eingabe vom 13.10.89, gerichtet an die Landtagsabgeordneten des Ausschusses "Innere Verwaltung" und Kommunalpolitik erstellt worden ist, begrüßt die ABV den vorliegenden Gesetzentwurf grundsätzlich. Er ist jedoch in den nachfolgenden Punkten korrekturbedürftig:

1. Aus den vorgenannten Erwägungen vermag die ABV die Notwendigkeit zur Einrichtung eines Zulassungsausschusses (§ 5 a) nicht zu erkennen. Dem Verfahren nach § 5 a dürfen jedoch insbesondere nicht diejenigen freiberuflich tätigen Vermessungsingenieure unterfallen, für die die Übergangsregelung des § 21 geschaffen worden ist. Hiervon sind Sie offensichtlich selbst ausgegangen, wie Ihr Lösungsvorschlag ausweislich des Vorblattes Seite 3 letzter Absatz zeigt. Denn dieser lautet:

"Neu ist die Einrichtung eines Zulassungsausschusses, so wie er in Hessen und ähnlich im Land Berlin besteht. Er soll sich Gewißheit darüber verschaffen, daß und wie das Berufspraktikum nach der Laufbahnprüfung abgeleistet worden ist und welche Wissens- und Erfahrungserweiterung das Praktikum ergeben hat."

Wenn dies Zweck des Zulassungsausschusses ist, gilt er keinesfalls für den Personenkreis, der von § 21 Abs. 1 umfaßt ist. Demzufolge sollte § 21 Abs. 2 wie folgt geändert werden:

"Für das Zulassungsverfahren gelten die §§ 3 Abs. 1 Ziffern 3-4, 4, 5 entsprechend".

2. Für den Fall, daß der Gesetzgeber die Einrichtung eines Zulassungsausschusses als unabdingbar ansieht, fordert die ABV jedoch eine andere Zusammensetzung des Prüfungsausschusses, als die in § 5 a Abs. 1 vorgesehene. Denn es ist nicht hinnehmbar, daß sich der Prüfungsausschuß aus Beamten des Landesvermessungsamtes und 2 ÖbVI zusammensetzt, welche in der Vergangenheit stets bestrebt waren, den Tätigkeitsbereich der freiberuflich tätigen Vermessungsingenieure einzuengen und sie möglichst von der Gebäudeeinmessung auszuschließen. Der Zulassungsausschuß muß daher mit unabhängigen Persönlichkeiten besetzt werden. Die Zusammensetzung könnte beispielsweise wie folgt aussehen:

Ein Beamter der Obersten Landesbehörde, ein Beamter des Landesvermessungsamtes, ein ÖbVI, ein freiberuflich tätiger Vermessungsingenieur, ein auf dem Gebiet des Vermessungswesens versierter Rechtsanwalt, ein Richter des VG oder OVG als Vorsitzender.

Nur eine derartige Zusammensetzung des Prüfungsausschusses gewährleistet eine objektive Entscheidung in einer mündlichen Prüfung.

3. Ferner muß in den Gesetzentwurf die Ermächtigung zum Erlaß einer Prüfungsordnung aufgenommen werden. Diese Prüfungsordnung muß parallel zur Änderung des VernKatG und zur Änderung der Berufsordnung für die ÖbVI erlassen werden. Sie muß eine Regelung für einen einzurichtenden Fortbildungskurs und für die zu behandelnden Themen enthalten. Der Fächerkanon ist ebenso festzuschreiben wie die zur Prüfung anstehenden Themen. Es muß sichergestellt werden, daß der Prüfungsstoff zuvor im Fortbildungskurs behandelt worden ist.

MMZ 10 / 3256

Bitte berücksichtigen Sie die von uns vorgeschlagenen Bedenken und Anregungen im weiteren Gesetzgebungsverfahren. Ferner bitten wir Sie höflich darum, uns stets über den aktuellen Stand des Gesetzgebungsverfahrens informiert zu halten.

Das Original der Eingabe lassen wir diesem Telefax mit normaler Briefpost folgen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Remmel

(RA. Remmel)
Geschäftsführer